

ZUR ERWÄHNUNG ŠAHURUNUWAS IM
“TAWAGALAWA-BRIEF”

Susanne Heinhold-Krahmer, Salzburg

Schon E. Forrer¹ und F. Sommer² beschäftigten sich im Rahmen ihrer Bearbeitungen des sog. Tawagalawa-Briefes (KUB 14. 3) mit der Frage, wer der dort zweimal (Kol.III 41 u.47) bezeugte Šahurunuwa gewesen sei. Konkrete Angaben zu Herkunft, Rang, Stellung und Landeszugehörigkeit dieses Mannes bietet das berühmte Dokument in seinen erhaltenen Partien nicht.

1. So war und ist man beim Versuch, Šahurunuwa mit einer der bereits aus anderen zeitgenössischen Quellen bekannten, gleichnamigen Persönlichkeiten³ zu identifizieren, darauf angewiesen, wenigstens indirekte Hinweise und Anhaltspunkte zu seiner Person im genannten Text KUB 14.3 zu finden.

1.1 Die übliche, auf Forrer⁴ zurückgehende Bezeichnung dieser dritten und vermutlich letzten Tafel eines ursprünglich sehr umfangreichen Schriftstückes⁵ als „Tawagalawa-Brief“ (bzw. „Tavagalava-Brief“) ist in zweifacher Hinsicht nicht korrekt.

Erstens geht es darin - soweit erhalten - nicht vorrangig um Tawagalawa,⁶ wie Sommer⁷ im Gegensetz zu Forrer richtig erkannte, sondern um Piyamaradu, einen ehemaligen Untertan des Königs von Hatti, der sich ins Hoheitsgebiet des Königs von Abhiyawa geflüchtet hatte. Hauptanliegen des namentlich nicht genannten hethitischen Großkönigs - aller Wahrscheinlichkeit nach Hattušilis III.⁸ - ist es, wie

¹ E. Forrer, *Forschungen I.2* (1929) 98.

² F. Sommer, *Die Abhijaya-Urkunden* (1932) 34.

³ E. Laroche, NH 1076 u. «Hethitica» 4 (1981) 36 Nr.1076.

⁴ *Forschungen I.2*, 95ff.

⁵ Hierzu Forrer, *Forschungen I.2*, 97 u. Sommer, AU 190f.

⁶ Zur nur dreimaligen Bezeugung dieses Namens im sog. Tawagalawa-Brief siehe I. Singer, *AnSt* 33 (1983) 213; S. Heinhold-Krahmer, *Or* 55 (1986) 50ff.

⁷ AU 113; von einer Umbenennung der schon gewohnten Bezeichnung „Tawagalawa-Brief“ sah Sommer „aus praktischen Gründen“ ab.

⁸ Zu dieser heute aufgrund gewichtiger Argumente verbreiteten Auffassung s. zuletzt H. Klengel, *Geschichte des Hethitischen Reiches* (1999) 246f. u. 264f. mit Literatur; S. Heinhold-Krahmer, *ArchOr* 67 (1999) 583f. u. V. Parker, «Orientalia» 68

aus dieser Niederschrift klar hervorgeht, die Auslieferung des genannten Flüchtlings von Seiten des Königs von Ahhiyawa mit allen Mitteln zu erreichen.

Zweitens dürfte der Text, der zweifellos ein Bravourstück diplomatischer Kunst darstellt⁹ und dessen Briefcharakter unverkennbar ist, denn die Anrede des Königs von Ahhiyawa durch den König von Hatti lautet wie in Schreiben unter unabhängigen Herrschern üblich ŠEŠ-YA („mein Bruder“), in der vorliegenden Form kaum als Brief abgesandt worden sein. Jedenfalls scheinen keilschriftliche Briefe mit insgesamt vier Kolumnen auf einer Tafel (mit je zwei Kolumnen auf Vorder- und Rückseite) bislang selten in Kleinasien, Syrien und Mesopotamien belegt zu sein.¹⁰ Dies trifft auch grosso modo für das Briefarchiv von El Amarna zu, wo sich nur Geschenksendungen¹¹ und als einzige Ausnahme der sog. Mitanni-Brief¹² auf vierkolumnigen Tafeln verzeichnet finden. Es handelt sich also bei KUB 14.3 bestenfalls um einen Briefentwurf oder eher noch um ein Argumentationskonzept für den Gesandten.¹³

(1999) 61; für eine Datierung in die Zeit Muwatallis II. sprachen sich m.W. zuletzt nur noch drei Forscher aus: J. Freu, LAMA XI (1990) 33-38, D.W.Smit, «Talanta» 22-23 (1990-1991) 86-97 und A.Ünal, “Two Peoples on both Sides of the Aegean Sea: Did the Achaeans and the Hittites Know Each Other?”, in: H.I.H. Prinz Takahito Mikosa (ed.), *Essays on Ancient Anatolian and Syrian Studies in the 2nd and 1st Millennium B.C.*, (1991) 33 u.19; s. jedoch Ünals jüngste Datierung von KUB 14. 3 in die Zeit Muršiliš II. (wie vormals Forrer, *Forschungen* I.2, 98ff.) in RIA VIII 15-16 (1995) 436, die, wie Klengel, l.c. 247 Anm.468, zu Recht festgestellt hat, ganz ohne Beweisführung erfolgte.

⁹ Siehe S. Heinhold-Krahmer, ZA 90 (2000) 154f. (Rezension zu G. Beckman, *Hittite Diplomatic Texts*, ed. by H.A. Hoffner, Writings from the Ancient World Series 7, 1995.) mit Lit.

¹⁰ Für Kleinasien siehe die von A.Hagenbuchner, *Die Korrespondenz der Hethiter*, in: THeth 16 (1989) und die von S.Alp, *Hethitische Briefe aus Maşat-Höyük* (1991) bearbeiteten Schriftstücke; für Syrien siehe die Briefe aus Meskene/Emar bei. D. Arnaud, *Recherches au pays d'Aštata*, Emar VI.3 (1986) 255- 267 (Nr.258 - 273; Briefe aus Tempel M1) sowie die Briefe aus Ras Šamra/Ugarit bei J. Nougayrol, PRU IV(1956) passim; Herrn Professor D.O. Edzard verdanke ich die Mitteilung, daß ihm aus Mesopotamien ebenfalls kein vierkolumniger Brieftext bekannt sei; vgl. auch Hagenbuchner, THeth 15, 29 Anm.2.

¹¹ Siehe. J.A. Knudtzon, *Die El-Amarna-Tafeln*, 1915 (Neudruck Aalen 1964) 106ff. (= EA 14), 154ff. (= EA 22) u. 188ff. (= EA 25); ferner W.L. Moran, *Les Lettres d'El-Amarna*, (1987) 93ff. (= EA 14); 123ff. (= EA 22) u. 151ff. (= EA 25).

¹² Knudtzon, l.c. 180ff. (= EA 24); Moran, l.c. 139ff. (= EA 24); zu dieser Tafel, die nicht wie die übrige zwischen Mitanni und Ägypten erfolgte Korrespondenz - soweit bekannt - in akkadischer, sondern in hurritischer Sprache abgefaßt war, s. auch A.Hagenbuchner, THeth 15, 30 Anm.2.

¹³ Siehe auch Heinhold-Krahmer, ZA 90, 155; vgl. ferner F. Schachermeyr, *Hethiter und Achäer* (1935) 137-139; nach Sommer (AU 191) sprechen die zahlreichen

1.2 Leider ist nun der einzige den Šahurunuwa nennende Abschnitt dieser Tafel, § 10 (= Kol. III 22 - 51) sehr schlecht erhalten. Zum einen weist er gleich zu Anfang eine große Lücke auf; zum anderen sind auch mehrere Keilschriftzeichen in den relativ gut erhaltenen Teilen schwer oder kaum mehr lesbar. Dies wird aus Sommers Transliteration der am besten erhaltenen Zeilen 41- 51, die den Schlußteil von § 10 bilden,¹⁴ noch wesentlich deutlicher als aus der Forrers.¹⁵

KUB 14. 3 III 41-51 (s. Sommer, AU I S.14f.):¹⁶

- 41 [. . . A-NA(?) ¹ .-] ×?-x?-DINGIR^{LIM}-ja-at DUMU 'ša-hu-r[u-nu-(u?)]- wa-kán
- 42 [ma-ab-ḥa-an ki-ša-at?] ^úMUNAB.TUM-kán A-NA ŠEŠ.YA[-ya QA.TAM.MA?]
- 43 E[GIR?-pa an-d]a? ú-id-du ma-a-na-aš BE.LU ma-a-na-aš [ku-iš im-ma?]
- 44 tar-na-na-at LUGAL GAL-za am-me-el an-n[a-ú-li-i]š? [(..?)]
- 45 kar-ga?-ra?-an-ti a-pí-e-da-ni a-pal[-a-at ma-la-a-it?]
- 46 am-me-el-ši!-kán? ku-wa-pí ^{lu}_{MES} MUNAB.T[P] pár-r]a?-an??-ta?
- 47 pa-it nu?-kán? 'ša-hu-ru-nu-ua-aš A.N[A DUMU.ŠU TU[KU?.TUKU-eš-ta]
- 48 a-pa-a-aš-ma ša-ra-a ti-ya-at na-aš-kán a-pí-e-da-ni
- 49 an-[d]a pa-it a-pa-a-aš-ma-za-an-kán EGIR-pa ar?- [ha]
- 50 tar-na-aš ŠEŠ.YA-ia-an a-pí-e-da-ni INIM-ni (UL??) e??-ip?- si

Tilgungen, Korrekturen sowie einige Nachträge in kleinerer Schrift mehr für ein Konzept als eine - wie von Forrer (*Forschungen* 150 u. 153) angenommene - Abschrift eines schwer lesbaren Konzeptes; für Forrrers Auffassung s.jedoch zuletzt M. Popko, AoF 11 (1984) 189ff.

¹⁴ AU 14f.

¹⁵ *Forschungen* I.2, 114f.

¹⁶ Die Bevorzugung von Sommers Bearbeitung dieser Zeilen erfolgt hier vor allem deshalb, weil Forrrers Transliteration dem heutigen Stand weniger entspricht, und weil seine Übersetzung dort, wo sie wesentlich von der Sommers abweicht (III 44 - 47), auf seine Fehldeutung von heth. *annauliš* (III 44) als „Vetter, Cousin“ (statt korrekt. „gleichrangig, ebenbürtig“) und darauf basierende Spekulationen zurückzuführen ist (s. hierzu u. S. 132). Wie ich aufgrund einer im Frühjahr 1999 vorgenommenen Überprüfung dieses Abschnitts Kol. III 41-51 in der Originaltafel (VAT 6692) feststellen konnte, ergeben sich keine gravierenden Änderungen gegenüber Sommers Lesung. Für die freundliche Erlaubnis, in den Text Einsicht nehmen zu dürfen, möchte ich an dieser Stelle dem Kustos der Tontafelsammlung des Vorderasiatischen Museums in Berlin, Herrn Dr. J. Marzahn sehr herzlich danken und ebenso Herrn Professor Dr. H. Klengel für die dabei erfolgte freundliche Unterstützung.

51 ma-a-an[-ma-mu-kán?] ḫR?.[YA? [k]u?-i[š]?-ki ḫu-u-ja-zi nu kar!?-
g[a]??-r[a]-an-[t]i? a-pí-e-[d]a?-ni EGIR-pa-an-da (X) píd-da-eš-
kir?

41 [Und wie] das auch beim [X]-ili, dem Sohne des Šahur[unu]va,
42 [geschehen ist, so] soll ein Flüchtlings [auch] zu meinem Bruder
43 wie[der zurü]ckkommen, sei es ein Würdenträger, sei es [wer
44 auch immer (?)].
44 Zulässig ist das! Hat doch der mir gleich[gestellte] Großkönig
(...?)
45 gerne (?) jenem da[s? bewilligt?]:
46 Als zu ihm Flüchtlinge von mir [hin]über (?)
47 gegangen waren, da war Šahurunuwa gegen seinen Sohn zo[mig
geworden].
48 Der aber machte sich auf und ging zu ihm
49 hin, jener aber hat ihn wieder we[g]-
50 gehen lassen. --- Auch du, mein Bruder, darfst ihn (sc. den
Pijamaradu) nach dem eben Gesagten [festn]ehmen (?).---
51 Wenn [mir aber] einer meiner Untertanen (?) entflieht, dann sind
sie (?) immer gerne(?) hinter [ih]m(?) drein geflohen!

1.3 Trotz mancher Schwierigkeiten wagten es die beiden oben genannten Forscher, diesen Abschnitt zu interpretieren, und sie erzielten in einigen wichtigen Fragen sogar übereinstimmende Ergebnisse.

- So nahm, wie vor ihm bereits Forrer,¹⁷ auch Sommer¹⁸ zu Recht an, daß im gesamten §10 eine Flüchtlingsangelegenheit (siehe *MU-NAB-TUM* in III 42 und zuvor schon im nahezu zerstörten Teil III 24) behandelt wurde.
- Beide¹⁹ interpretierten Z.42f. dahingehend, daß hier dem als „mein Bruder“ (ŠEŠ-YA) angesprochenen König von Ahhiyawa von Seiten des Königs von Hatti eine Zusage in jener Flüchtlingsangelegenheit erteilt wurde. Gemeint ist hier die Feststellung des Hethiters, es sei zulässig, daß der bzw. ein (nach Hause zurückgekehrter bzw. zurückgeschickter) Flüchtlings - egal welchen Ranges - an seinen Zufluchtsort, in diesem Fall zum König von Ahhiyawa, zurückkehren dürfe.

¹⁷ *Forschungen* I.2, 175.

¹⁸ AU 149.

¹⁹ *Forschungen* I.2, 175 u. AU 148.

- Beide Forscher erkannten, daß es dem König von Hatti hier - wie auch in weiten Teilen des übrigen Textes - darum ging, durch überzeugende Argumente den König von Ahhiyawa zur Auslieferung des Flüchtlings Piyamaradu zu bewegen.²⁰
- Einigkeit²¹ herrschte auch darüber, daß der in Z.41 u. 47 genannte Sohn des Šahurunuwa einen auf -ili endenden Namen getragen haben müsse, worauf sie aufgrund der dort noch erhaltenen Zeichen DINGIR^{LJM}-ja-at (DINGIR^{LJM} = ili nebst Enklitika -ja-at) schlossen.

1.4 Doch zweifellos gelang es Sommer, dem Textabschnitt noch mehr an überzeugenden Ergebnissen - gerade auch im Hinblick auf die Erwähnung von Šahurunuwa und dessen Sohn - abzuringen, als zuvor Forrer, dessen Interpretationen, insbesondere von Z.44ff.,²² er zumindest teilweise widerlegen konnte.

Da er mit Hilfe H. Ehelolfs die richtige Bedeutung von heth. *annauli* - „gleichwertig, gleichstehend“²³ erschließen konnte,²⁴ gelang es ihm zu zeigen, daß eine personelle Festlegung des in III 44 genannten gleichgestellten Großkönigs auf den König von Ahhiyawa nicht erforderlich sei. Vielmehr ergab sich, wie Sommer aufgrund der Struktur des Textes scharfsinnig erkannte,²⁵ daß in Kol. III 44 (nämlich ab LUGAL.GAL-za) bis 50 (einschließlich *tarnaš*) „eine der beliebten hethitischen Lehrepisoden“ vorliege, „die von andern Personen berichten, um auf die zu wirken, an deren Adresse sie erzählt werden“.

²⁰ *Forschungen* I.2, 175 u. 176; AU 149.

²¹ *Forschungen* I.2, 176; AU 150.

²² Forrer (*Forschungen* I.2, 147 auch unter Verweis auf KUB 14.3 III 44 u. IV 56) hatte aufgrund seiner falschen Deutung des Adjektivs *annauli* (*annawali*) als Verwandtschaftsbezeichnung, nämlich „Sohn des Mutterbruders, Vetter mütterlicherseits“, schon in Kol. II 14 darauf geschlossen, der König von Ahhiyawa sei ein Cousin des Königs von Hatti gewesen. Deshalb ergab sich für ihn innerhalb des hier interessierenden Abschnitts III 44-47 die Übersetzung: „.....Der Großkönig, mein Vetter?, hat zu dem selben Zwecke? ja ebenso gehandelt, sooft zu ihm ein Flüchtlings von mir hinüber ging..“ (*Forschungen* I.2, 115 u. 175). Diese Übersetzung stellte ihn dann bei der Interpretation dessen, was anschließend über den flüchtenden Sohn des Šahurunuwa berichtet wird (III 47 - 49), vor das unlösbare Problem, ob dieser Sohn des Šahurunuwa „als Beispiel für die Rückgabe eines Flüchtlings seitens des Königs von Ahhiyawa“ angeführt werde, oder ob Šahurunuwa und der König von Hatti seine Rückgabe wünschten (*Forschungen* I.2, 176).

²³ Siehe auch hierzu HW² Lieferung 1 u.2 sub *annauli* (*annawali*) „gleichrangig, ebenbürtig“.

²⁴ Vor allem aufgrund eines weiteren Beleges im Alakšandu-Vertrag (KUB 21, 5 III 25), s. AU 101f.

²⁵ AU 151.

Der Adressat, auf den diese spezielle „Lehrepiode“²⁶ über den Fall des Šahurunuwa-Sohnes (III 41), der offenbar zu einem dem Hethiterkönig gleichgestellten Großkönig (III 44) geflohen war, wirken sollte, war zweifellos der König von Ahhiyawa (ŠEŠ-IA III 42 u. 50). Von ihm versuchte der König von Hatti, wie bereits erwähnt, die Auslieferung des flüchtigen Piyamaradu zu erreichen. Schon in vorausgehenden Abschnitten des Textes KUB 14.3 war von Garantien für die Sicherheit des Piyamaradu bei einer Rückkehr nach Hatti (II 1ff., 62ff., III 2ff.) und gleichzeitig auch für die Möglichkeit seiner Rückkehr von dort wieder an den Zufluchtsort (II 68ff.) die Rede. Vor diesem Hintergrund kann man Sommers Annahme durchaus zustimmen, daß die „Lehrepiode“ in § 10 mit dem Hinweis, daß Šahurunuwa seinen zurückgeforderten flüchtigen Sohn wieder in sein Asyl zurückgehen ließ (III 49f.), einem bestimmtem Zwecke diente: Sie wurde zur Beruhigung des Königs von Ahhiyawa vorgetragen, um dessen Zweifel an einer Rückkehrmöglichkeit des Piyamaradu nach erfolgter Auslieferung an den König von Hatti auszuräumen.

Zu diesem einleuchtenden Ergebnis konnte Sommer vor allem deshalb gelangen, da er mit Hilfe einzelner in der großen Lücke von § 10 erhaltener Wörter auf den ungefähren Inhalt dieses Paragraphen insgesamt zu schließen vermochte, und weil er dabei gleichzeitig dessen Bezug zum vorausgehenden und anschließenden Text (§ 9 und § 11), wo es wieder um den Flüchtling des Hethiterkönigs, um Piyamaradu, geht, überzeugend zu erhellen verstand.

So konnte er aufgrund der zweifachen Bezeugung des Verbums *tarna-* „(ent)lassen“ - nämlich in III 40 *tarniškizzi* (Iterativum 3. Sg: Präs.) und III 50 *tarnaš* (3.Sg. Prät.) - das sowohl von Forrer als auch von ihm selbst erzielte Ergebnis, daß in § 10 eine Flüchtlingsangelegenheit behandelt werde (siehe oben 1.3), dahingehend präzisieren, daß dort die Entlassung von Flüchtlingen das Gesamtthema bilde.²⁷ Im ersten Fall sei aufgrund des Iterativs von einem „gewohnheitsmäßig bestehenden Gebrauch“ des *tarna-* „(ent)lassen“ die Rede gewesen, im zweiten dann ein Präzedenzfall, betreffend den Sohn des Šahurunuwa, vorgeführt worden.²⁸ Daß im Zusammenhang damit betrachtet die in III 39 erhaltenen Worte *kuedani TUKU.TUKU-eš-zi* „gegen den er zornig wird“ ihre Entsprechung in dem Hinweis III 47, daß Šahurunuwa auf seinen Sohn zornig wurde, finden dürften, ist naheliegend. Daher läßt sich Sommers Annahme kaum von der Hand weisen,²⁹ daß im

²⁶ Hierzu auch H. Cancik, *Grundzüge der hethitischen und alttestamentlichen Geschichtsschreibung* (1976) 65.

²⁷ AU 148; ferner 152.

²⁸ AU 148 u. 152

²⁹ AU 152 unten.

verlorenen Teil von § 10, insbesondere in Z. 38-40 von einer speziellen Abmachung oder Gepflogenheit die Rede gewesen sei, die in etwa besagte, „daß ein Flüchtling, der (nach der Flucht?) den Unwillen eines Kontrahenten erregte, zwecks Auseinandersetzung (unter Versprechen der straflosen Freigabe nachher) zurückverlangt werden konnte“.

Daß sich dies auf eine Sondervereinbarung zwischen gleichgestellten Großkönigen bezog,³⁰ läßt sich aus der Schilderung des realen Falls II 4f. ersehen, wonach eben der dem Hethiterkönig gleichgestellte Großkönig den Sohn des Šahurunuwa (im Vertrauen auf diese Abmachung) zurück sandte. Auf dieser Grundlage wurde daher eine Rücksendung des Piyamaradu vom König von Ahhiyawa gefordert (III 50), der entgegen Sommers Meinung³¹ vom König von Hatti ebenfalls als gleichgestellter Großkönig angesehen wurde.³²

2. Wer war nun der in III 41 und 47 genannte Šahurunuwa?

2.1 Bei jenen in zwei Briefen aus Mašat³³ und in einem hurritischen Text aus Boğazköy³⁴ bezeugten Personen namens Šahurunuwa, die ohne Titel erscheinen, und die möglicherweise sogar identisch gewesen sein könnten, handelt es sich zweifellos um mindestens zwei bis drei Generationen ältere Namensvetter des uns hier interessierenden Mannes. Aus großreichszeitlichen Texten, die wie er dem 13. Jahrhundert angehören, sind bislang zwei hochrangige Persönlichkeiten bekannt, nämlich

a) Šahurunuwa, der Inhaber dreier hoher Ämter in Hatti (GAL (L.U.MES) DUB.SAR.GIŠ = „Oberster der Holztafelschreiber“,³⁵ GAL

³⁰ So auch Sommer (AU 152, der vermutete, daß der Name des Großkönigs, mit dem der König von Hatti diese (Sonder-)Vereinbarung getroffen hatte, in der Lücke von § 10 gestanden haben könnte. Daß der III 44 genannte, sich an diese Abmachung haltende Großkönig durchaus der Pharao gewesen sein könnte, hielt Sommer dabei für möglich, auch wenn im einzigen uns gut erhaltenen paritätischen Staatsvertrag, dem Vertrag zwischen Hattušili III. und Ramses II. solches nicht zur Sprache kam. Die dortige Vereinbarung über Flüchtlinge lautete, wie Sommer zu Recht feststellte: „Restlose Auslieferung auf Gegenseitigkeit...und zwar unter Straflosigkeit“ (des Flüchtlings); siehe hierzu jetzt E. Edel, *Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattušili III. von Hatti*, in: WVDOG 95 (1997) 44-65 u. 95ff. (= §§ 11-20).

³¹ AU 151, ferner 65f. u. 191.

³² Dies ergibt sich aus KUB 14.3 II 11-15 und IV 53-56, wie R. Ranoszek, IF 56 (1938) 38f., als erster gezeigt hat; siehe ferner H.G. Güterbock, PAPS 128 (1984) 121 Anm.32 mit weiterer Lit.

³³ Mṣt 75/91 o. Rd.1, siehe S. Alp, *Hethitische Briefe aus Mašat-Höyük* (Ankara 1991) 248f. (Nr.67) u. Mṣt 75/108 Rs.14', Alp, l.c. 288f. (Nr. 88); Alp l.c. 90f. läßt zu Recht die Frage offen, ob es sich in beiden Briefen um ein und dieselbe Person handelt.

³⁴ KBo 33. 5 II 11: Ša-ḥu-ru-nu-wa-pa; siehe auch V. Haas, CHS I,1.53.

³⁵ Siehe KUB 26. 43 Vs. 49.

NA.GAD = „Oberhirte“³⁶ und GAL ^{LÚ}UKU.UŠ= „Oberster der Schwerbewaffneten“³⁷), der durch die zu seinen Gunsten verfaßte Urkunde KUB 26. 43 // 26. 50.³⁸ bezeugt wird (NH 1076,3),³⁹ und der zweifellos identisch ist⁴⁰ mit dem gleichnamigen Zeugen der Verträge KBo 4.10 + Rs. 30 (Zeit Hattušilis III. oder Tuthaliyaš IV.)⁴¹ und Bo 86/299 IV 37 (Zeit Tuthaliyas IV.).⁴² Auf seine Person werden auch drei Siegel bezogen,⁴³ auf denen er den Titel Prinz (Infans + Rex) trägt.⁴⁴

- b) Šahurunuwa, König von Karkemiš, Sohn des Šarri-Kušuh (= Piyaššili) von Karkemiš, Enkel des Šuppiluliuma I. von Hatti und Vater des Ini-Teššup von Karkemiš, der unter den Zeugen des von Muwatalli II. erneuerten Vertrages KBo 1.6 Rs. 18 auftritt, eines Vertrages, den ursprünglich Muršili II. mit Talmi-Šarruma von Aleppo abgeschlossen hatte. Außerdem wird er in Texten und auf Siegelabdrücken aus Ugarit (Ras Šamra) und Emar (Meskene) genannt. (NH 1076,1).⁴⁵

2.2 E. Forrer⁴⁶ wollte den Šahurunuwa aus KUB 14.3.III 41 u. 47 mit dem der oben sub a) genannten Urkunde KUB 26.43 // 50 (Vs. 3f. et passim) identifizieren, wobei er letzteren fälschlich als Zeitgenossen

³⁶ Siehe z.B. KUB 26. 43 Vs.4, 14, 17, (49); Rs. 22.

³⁷ Siehe KUB 26. 43 Vs.49.

³⁸ F. Imparati, “Una concessione di terre da parte di Tuthaliya IV”, in: RHA 32 (1974).

³⁹ Zu weiteren sicheren oder zumindest möglichen Belegen dieses Šahurunuwa siehe Th. van den Hout, StBoT 38 (1995) 151-154.

⁴⁰ Siehe hierzu S. Heinhold-Krahmer, AfO 38/39 (1991/92) 150 (rechts oben); F. Imparati, “A propos des témoins du traité avec Kurunta de Tarhuntašša”, in: *Fs S. Alp* (Ankara 1992) 315; Th. van den Hout, *Der Ulmitesub-Vertrag*, in: StBoT 38 (1995) 152 mit weiterer Lit.

⁴¹ Th. van den Hout, s.o. StBoT 38 (1995); hier (KBo 4. 10 Rs. 30) bezeugt als GAL ^{LÚ.MES}DUB.SAR.GIŠ.

⁴² H. Otten, *Die Bronzetafel aus Boğazköy*, in: StBoT Beiheft 1 (1988), hier (Bo 86/299 IV 37) bezeugt als GAL DUB.SAR.GIŠ.

⁴³ Siehe zuletzt Th. van den Hout, StBoT 38, 151f. u. Anm. 259 mit früherer Lit.; ferner H. Klengel, *Geschichte des Hethitischen Reiches* (1999) 342 Anm.83.

⁴⁴ Siehe F. Imparati, „Signori“ e „Figli del re“, in: Or 44(1975) 80ff., die herausstellte (besonders S.94f.), daß es sich bei den in der Großreichszeit sehr zahlreich als DUMU^{MES}LUGAL bezeichneten Würdenträgern nicht unbedingt immer wie in Althethitischer Zeit um leibliche Söhne des Königs von Hatti gehandelt haben müsse, sondern daß mit diesem Titel später auch Angehörige der königlichen Familie im weiteren Sinne, die wichtige Positionen bekleideten, sowie vielleicht auch Personen von sehr hohem, jedoch nicht königlichem Stand bedacht wurden.

⁴⁵ Hierzu van den Th. Hout, StBoT 38, 152 mit Lit. u. H. Klengel, *Geschichte des Hethitischen Reiches*, 175.

⁴⁶ *Forschungen I.2*, 98.

Šuppiluliumas I. und Muršilis II. ansetzte.⁴⁷ F. Sommer⁴⁸ dagegen verwies erstmals auf den gleichnamigen König von Karkemiš (oben sub b) aus dem Vertrag Muwatallis (II.), den Forrer bei der Überprüfung des Belegmaterials ganz außer Acht gelassen hatte. Er stellte in diesem Zusammenhang heraus, daß der Šahurunuwa des sog. Tawagalawa-Briefes eine sehr hochgestellte Person, am wahrscheinlichsten ein Herrscher gewesen sei, und daß er deshalb bis zum Beweis des Gegenteils mit diesem König von Karkemiš gleichgesetzt werden dürfe. Aber auch Sommer unterlief in Verbindung mit diesem Identifizierungsversuch ein größerer Fehler, den F. Imparati 1974⁴⁹ - unter Verweis auf H. Klengel⁵⁰ - deutlich machen und korrigieren konnte. Indem er nämlich die Wahrscheinlichkeit einer Gleichsetzung dieses Königs von Karkemiš (oben sub b.) mit dem gleichnamigen in KBo 4.10 Rs.30 bezeugten Chef der Holztafelschreiber betonte, der nach seiner damals schon richtigen Einschätzung mit dem hohen Würdenträger der Šahurunuwa-Urkunde identisch war (oben sub a), übersah er, daß in der Zeugenliste von KBo 4.10 gleichzeitig mit dem dort genannten GAL ^{LÚ.MES}DUB.SAR.GIŠ Šahurunuwa (Rs.30) bereits ein König von Karkemiš namens Ini-Teššup (Rs.29) auftrat. Dieser war jedoch, wie wir heute wissen, Sohn und Nachfolger des Šahurunuwa von Karkemiš.⁵¹

Nicht zuletzt diese Fehler, die den Erstbearbeitern des sog. Tawagalawa-Briefes unterlaufen waren, könnten dazu geführt haben, daß man von Versuchen, den dort bezeugten Šahurunuwa mit gleichnamigen Zeitgenossen zu identifizieren, von nun an in der Forschung absah, bzw. einem solchen Unterfangen skeptisch⁵² oder zumindest sehr vorsichtig⁵³

⁴⁷ Hiergegen schon F. Sommer, AU 34.

⁴⁸ F. Sommer, l.c.

⁴⁹ RHA 32, 14 s. o. Anm. 38.

⁵⁰ *Geschichte Syriens I* (1965) 93 Anm.46.

⁵¹ Ini-Teššup erscheint als König von Karkemiš auch in der Šahurunuwa-Urkunde (KUB 26.43 Rs.29, s. Imparati, RHA 32, 14 Anm.38) und ferner in der erst 1986 entdeckten Bronzetafel Bo 86/299 (Rs.31) gleichzeitig wieder mit Šahurunuwa, dem Ober-Holztafelschreiber (Rs.37, s. Otten, StBoT Beiheft 1, 26f.).

⁵² Siehe z.B. F. Schachermeyr, *Hethiter und Achäer* (1935) 45 Anm.1; H. Klengel, *Geschichte Syriens I*, 93 Anm.46; F. Imparati, RHA 31, 14.

⁵³ Siehe z.B. I. Singer, AnSt 33 (1983) 209, nach dessen Meinung theoretisch sowohl der Oberholztafelschreiber als auch der König von Karkemiš für eine Identifizierung mit dem Šahurunuwa des sog. Tawagalawa-Briefes in Betracht kommen könnten; ferner Th. van den Hout, StBoT 38 (1995) 152, der die Frage ebenfalls offen ließ, jedoch als Argument gegen eine Gleichsetzung mit dem Šahurunuwa der Urkunde KUB 26.43 // 50 die Beobachtung vorbrachte, daß unter den bezeugten Söhnen des letztgenannten keiner einen auf (X)-ili (so in KUB 14.3. III 41) endenden Namen besessen habe. Dies war bereits E. Forrer (*Forschungen I.2, 176*) aufgefallen, ohne ihn jedoch an seiner Identifizierung (siehe oben) zu hindern. Hier bleibt zu bedenken, daß

gegenüberstand. Niemand allerdings widersprach Sommers Ergebnis, daß es sich bei jenem Mann um eine sehr hochgestellte, nicht nur im Hethiterreich prominente Persönlichkeit gehandelt haben müsse.⁵⁴

2.3 Was wir über Šahurunuwa aus KUB 14.3 wissen oder zumindest schlußfolgern können, ist immerhin folgendes:

- a) Šahurunuwa, dessen Sohn (X)-ili (III 41) offensichtlich zu einem Großkönig geflohen war, war selbst, wie es scheint, kein Großkönig. Dies dürfte sich vor allem aus der Tatsache ergeben, daß der König von Ḫatti deutlich die Gleichstellung jenes Asyl gewährenden Herrschers mit ihm selbst (ammel ann[auliš]) hervorhob, nicht aber auf eine solche Gleichstellung desselben mit dem wenig später genannten Šahurunuwa (III 47) hinwies.
- b) Es ist jedoch auffällig, daß der zurückbeorderte Flüchtling (X)-ili nicht zum Großkönig von Ḫatti gehen mußte, sondern offenbar direkt zu seinem Vater (III 48f.), der ihn gemäß des zwischen dem König von Ḫatti und dem in III 44 genannten Großkönig gültigen Abkommens auch wieder zu letzterem zurück sandte (III 49f.). Aus der Tatsache, „daß Šahurunuwa von einem Großkönig seinen flüchtig gegangenen Sohn wieder zur Verfügung gestellt bekam“, ergab sich bereits für Sommer⁵⁵ die Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei Šahurunuwa eher um einen regierenden Fürsten, als einen („wenn auch noch so hohen“) hethitischen Beamten gehandelt habe.
- c) Der rechtliche Anlaß für die Auslieferung des Flüchtlings wird evident aus III 46f. Šahurunuwa war auf seinen Sohn zornig geworden, weil das Beispiel von dessen Flucht Schule gemacht hatte: Weitere Flüchtlinge, und zwar Leute des Königs von Ḫatti, (siehe III 46), waren zu ihm (dem Sohn des Šahurunuwa bzw. zu dessen Asylgeber) hinübergezogen. Hieraus ist m. E. deutlich zu folgern, daß es bei der Auslieferung des Sohnes nicht vorrangig um die Belange des Šahurunuwa, sondern um die des Königs von Ḫatti ging. Šahurunuwa konnte und durfte offenbar nicht darüber hinweg sehen, daß aus der Flucht seines Sohnes auch dem hethitischen

der Sohn (X)-ili für seinen Vater Šahurunuwa nach der Flucht und der Rückschickung in sein vorheriges Asyland ohnehin persona non grata gewesen sein dürfte, so daß sein Fehlen in einer auch die Familie betreffenden Urkunde - wie KUB 26. 43 - irrelevant bei der Entscheidung für oder gegen eine Identifizierung des Šahurunuwa im sog. Tawagalawa-Brief mit dem gleichnamigen Oberholztafelschreiber sein müßte.

⁵⁴ AU 34 u. 152f.

⁵⁵ AU I.c.

Großkönig Schaden erwachsen war. Dies legt den Schluß nahe, daß er in einem Abhängigkeitsverhältnis zum König von Ḫatti stand.

- d) Šahurunuwa wird in § 10 (III 41 u. 47) ohne Angaben zu Rang und Stellung genannt. Daß in den beiden vorausgehenden, uns leider nicht erhaltenen Tafeln von KUB 14.3 näheres hierüber berichtet wurde, bzw. daß er überhaupt dort Erwähnung fand, ist wegen des episodenhaften Charakters von § 10 Z.41-50 höchst unwahrscheinlich. Folglich mußte es sich bei Šahurunuwa um eine so hochrangige Persönlichkeit gehandelt haben, daß auch für den König von Aḥhiyawa die Nennung des bloßen Namens genügte.⁵⁶ Gleches galt für den in I 73 genannten Kurunta, bei dem es sich um den bekannten König von Tarhuntašša gehandelt haben dürfte.⁵⁷ Hingegen wird der König von Aḥhiyawa in diesem Text über Würdenträger, die eindeutig Ämter am hethitischen Königshof bekleideten, näher unterrichtet, indem sie nicht nur unter ihrem Amtstitel erscheinen, sondern auch ein Hinweis auf die Art ihrer Zugehörigkeit zur Familie des Großkönigs erfolgt. So wird der ^{LÚ}tartenu (II 4) vom Hethiterkönig noch mit der Apposition DUMU-IA (mein Sohn) bedacht und bei Dabala-Tarhunta, dem ^{LÚ}kartappu (II 58f.) erfolgt ein Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur Familie der Königin (II 73f.).
- e) Ob Šahurunuwa zum Zeitpunkt seiner Erwähnung in KUB 14.3 noch am Leben war, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit behaupten. Doch ist anzunehmen, daß dem König von Aḥhiyawa ein aktuelles oder zumindest ein noch nicht allzu weit zurückliegendes Ereignis mit dieser Episode nahegebracht werden sollte.

Daß die Vermutung, Šahurunuwa sei der Herr eines Landes gewesen, welches unter hethitischer Oberhoheit gestanden habe, nicht ganz abwegig war und nach wie vor einige Wahrscheinlichkeit beanspruchen kann, dürfte bereits hieraus zu ersehen sein. Eine Identifizierung mit dem gleichnamigen König von Karkemiš scheint demnach zwar nicht absolut sicher, aber doch naheliegend, vor allem aufgrund des sub d) festgestellten.

Nicht ohne Bedeutung scheint mir jedoch noch ein weiterer Aspekt zu sein, der zugunsten dieser Hypothese sprechen dürfte: Es ist wohl

⁵⁶ Siehe bereits F. Imparati, RHA 32, 14.

⁵⁷ Schon Ph.H.J. Houwink ten Cate, in: R.A. Crossland - A. Birchall (eds.), *Bronze Age Migrations in the Aegean* (1974) 150f.; ferner I.Singer, AnSt 33 (1983) 209f.; H.G. Güterbock, Or 59 (1990) 162; s. Heinhold-Krahmer, AfO 38/39 (1991/92) 143; Th. van den Hout, StBoT 28 (1995) 82 u. 89.

kaum zu bezweifeln, daß die den flüchtigen Sohn des Šahurunuwa betreffende "Lehreisode" in § 10 des sog. Tawagalawa-Briefes einem bestimmten Zweck dienen sollte. Dieser Zweck war es, dem König von Ahhiyawa einen analogen Fall zur Piyamaradu-Affaire sowie dessen erfolgreiche Handhabung gemäß einer Abmachung unter gleichgestellten Königen vor Augen zu führen und dadurch die Auslieferung des Piyamaradu zu erwirken. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß es sich bei (X)-ili um eine nicht weniger prominente Person als bei Piyamaradu gehandelt hat. Dies unterstreicht auch die Tatsache, daß sich beiden Männern Flüchtlinge des Großkönigs von Hatti angeschlossen hatten. So waren Piyamaradu - ebenso wie zuvor dem Sohn des Šahurunuwa (KUB 14.3 III 46f.) - Nachahmer gefolgt, und zwar 7000 Gefangene des Hethiterkönigs (NAM.RA^{MES} KUB 14.3.III 10, § 9). Die Notwendigkeit von Piyamaradus Auslieferung wird u.a. damit begründet, daß erfahrungsgemäß hinter einem flüchtigen IR („Vasall, Untertan“) weitere Flüchtlinge herlaufen würden (III 51; ferner IV 12f.).

Wer war nun Piyamaradu? War er Würdenträger oder Sohn eines Würdenträgers am hethitischen Königshof? War er Vasallenfürst oder Sohn eines Vasallen des Königs von Hatti? Erst in den achtziger Jahren hat sich durch Neuinterpretationen von Passagen des sog. Tawagalawa-Briefes (insbesondere von Kol. I 7ff.) ergeben, daß es nicht, wie ursprünglich angenommen, Tawagalawa war, sondern der flüchtige Piyamaradu, der sich zunächst wieder unter hethitische Botmäßigkeit begeben wollte, dann aber sein Erscheinen vor dem Großkönig von Hatti verweigerte und sein Königtum an Ort und Stelle erhalten wollte.⁵⁸ Dies berechtigt zur Annahme, daß dieser Mann, der seinen Anspruch auf ein Königtum geltend machen wollte, entweder selbst ein abtrünniger westkleinasiatischer König oder zumindest der Sohn eines solchen Vasallenfürsten war.⁵⁹

⁵⁸ Siehe Singer, AnSt 33 (1983) 210f.f.; Heinhold-Krahmer, Or 55 (1986) 55ff.; gegen die bislang allgemein akzeptierte Neuinterpretation hat sich allerdings inzwischen V. Parker, Or 68 (1999) 64ff. ausgesprochen. Zu seinen m.E. nicht überzeugenden Argumenten möchte ich demnächst Stellung nehmen.

⁵⁹ Dabei scheint mir die auf J. Mellaaart (in: *Mélanges Mansel*, Bd.1, 1974, 508) zurückgehende Gleichsetzung von Piyamaradu mit SUM-^dKAL, dem Sohn des von Muršili II. besiegen Arzawa-Königs Uḫha-Ziti, wie sie auch A. Ünal (*Two peoples*, 31, siehe volles Zitat oben sub Anm. 8) vertritt, schon allein aus chronologischen Erwägungen wenig wahrscheinlich. SUM-^dKAL, dem der junge Mursili in seinem 3. Regierungsjahr eine entscheidende Niederlage in der Schlacht bei Walma am Aštarpa-Fluß beibrachte, (hierzu Heinhold-Krahmer, *Arzawa*, in: THeth 8, 1977, 109) war mindestens ebenso alt oder sogar noch älter als Muršili. Fraglich bleibt aber auch F. Starkes These (*Studia Troica* 7, 1997, 453 n. 466), P. sei ein Enkel des Uḫha-ziti gewesen. P. könnte ebensogut aus einem anderen westkleinasiatischen Land, wie Maša, Karkiša, Lukka oder sogar Wiluša gestammt haben.

Dies führt angesichts der oben angenommenen Analogie beider Fälle unweigerlich zum Schluß, daß auch (X)-ili einem unter hethitischer Oberhoheit stehendem Königshause entstammte und kann als weiteres Argument dafür dienen, daß sein Vater Šahurunuwa ein regierender Fürst war, aller Wahrscheinlichkeit nach eben jener König von Karkemiš (siehe oben sub 2.1 b).

3. Eine zeitliche Diskrepanz, die sich aufgrund der neueren Forschung bei einer Gleichsetzung des Šahurunuwa im sog. Tawagalawa-Brief mit dem gleichnamigen König von Karkemiš ergeben könnte, besteht m.E. nur scheinbar.

3.1 Gemeint ist mit dieser Diskrepanz, daß auf der einen Seite der Text KUB 14.3 heute aus guten Gründen von der Mehrzahl der Fachleute in die Regierung Hattušilis III. datiert wird (siehe oben sub 1.1 mit Anm.8), daß jedoch auf der anderen Seite die Regierung des Šahurunuwa, des Königs von Karkemiš seit den sechziger Jahren zumeist in eine Phase gelegt wird, die beginnend im 9. Regierungsjahr des Hethiterkönigs Muršilis II.⁶⁰ sicher bis in die Regierung Muwatallis II. reichte,⁶¹ die möglicherweise sich auch noch in die von dessen Sohn Urhi-Teššup (= Muršilis III.) erstreckte, die jedoch kaum weiter als an den Beginn der Regierung Hattušilis III.⁶² reichte. Da wir nun allein aufgrund inhaltlicher Aspekte⁶³ nicht annehmen können, daß der sog.

⁶⁰ Siehe vor allem H. Klengel, *Geschichte Syriens* (1965) 59 u. 77; ders., *Geschichte des Hethitischen Reiches* (1999) 175 u. 199; etwas vorsichtiger dagegen ders., *Syria 3000 to 300 B.C.* (1992) 123; ebenfalls von einem Regierungsbeginn Šahurunuwas um diese Zeit scheinen z.B. J. Börker-Klähn, AoF 21 (1994) 160, A. Harrak, *Assyria and Hanigalbat* (1987) 178 u. J. Freu, *«Semitica»* 47 (1997) Tabelle S.37; auszugehn; siehe ferner J.D. Hawkins, RIA 5 (1976-80) 430, der den Beginn der Regierung Šahurunuwas ebenfalls in die Regierung Muršilis fallen läßt, und annimmt, Muršili habe Šahurunuwa und Talmi-Šarruma (von Aleppo) zur gleichen Zeit eingesetzt, dann jedoch wieder hinter das 9. Jahr Muršilis II. ein Fragezeichen setzt.

⁶¹ So z.B. Klengel, *Geschichte Syriens*, 78 oben.; F. Imparati, RHA 32, 13.

⁶² So Klengel, *Syria 3000 to 300 B.C.*, 124, ferner ders., *Geschichte des Hethitischen Reiches*, 225 Anm.397, wonach Ini-Teššup die Nachfolge Šahurunuwas in den ersten Jahren von Hattušilis III. Regierung angetreten hätte, ähnlich Hawkins, RIA 5, 431, der betont, daß Šahurunuwa aus chronologischen Erwägungen - wenn überhaupt - nur eine kurze Zeit der Regierung Hattušilis III. erlebt haben könne.

⁶³ Immerhin hatte Kurunta, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem gleichnamigen, von Hattušili III. eingesetzten König von Tarhuntascha (Bo 86/299 I 15, StBoT Beiheft 1, 10f.) identisch ist (s.o. Anm.57), bereits Aufgaben in Westkleinasien wahrgenommen (KUB 14.3.I 73; hierzu auch Klengel, *Geschichte des Hethitischen Reiches*, 265); ebenso gehörte die Affaire um Šahurunuwas Sohn, die bereits in der Regierung des Verfassers von KUB 14.3 III 44ff. stattgefunden haben mußte, der Vergangenheit an, und auch ein Streit zwischen dem Verfasser und dem König von

Tawagalawa-Brief unmittelbar bei oder nach Beginn der Regierung seines Autors verfaßt wurde, sondern erst einige Jahre später; müßten wir angesichts der üblichen zeitlichen Ansätze Šahurunuwas von Karkemiš entweder annehmen, daß eine Datierung von KUB 14.3 in die Regierung Hattušilis III. falsch ist, oder wir dürften den dort bezeugten Šahurunuwa doch nicht mit dem gleichnamigen König von Karkemiš identifizieren.

3.2. Allerdings beruht der obige zeitliche Ansatz des Šahurunuwa von Karkemiš vor allem auf zwei sehr unsicheren Prämissen, und zwar:

- Auf der Annahme, Šahurunuwa sei identisch mit jenem Sohn des Šarri-Kušuh (= Piyašili), den Muršili II. in seinem 9. Regierungsjahr, also etwa 1314/13 oder 1310/09 v. Chr.,⁶⁴ in Karkemiš als Nachfolger seines verstorbenen Bruders in die Königsherrschaft eingesetzt hatte, und von dessen Namen nur noch der letzte Teil, nämlich (X)-Šarma,⁶⁵ erhalten ist.⁶⁶
- Auf der Auffassung, daß Ini-Teššup, der Sohn des Šahurunuwa, den Thron seines Vaters vielleicht schon zur Zeit Muwatallis, spätestens jedoch bei Beginn der Regierung von Hattušili III (siehe Anm.62) bestiegen habe.⁶⁷

3.3 Zu a) Die m.W. erstmals von M. Liverani⁶⁸ und H. Otten⁶⁹ nur fragend erwogene Gleichsetzung des in den Muršili-Annalen bezeugten (X)-Šarma (siehe Anm.65) mit Šahurunuwa, ergab sich zweifellos aus der Tatsache, daß in der aus Ugarit-Texten bekannten Genealogie der Könige von Karkemiš⁷⁰ dieser Sohn des Šarri-Kušuh, (X)-Šarma fehlte,

Aḥbiyawa wegen Wiluša (KUB 14.3 IV 7ff.) war bereinigt worden. Dies allein sind Ereignisse, die sich alle zusammen kaum auf das erste Regierungsjahr des Hethiterkönigs beschränkt haben dürften.

⁶⁴ Entsprechend den Ansätzen von Muršili II. Regierungsantritt bei G. Wilhelm - J. Boese, in: P. Aström (ed.), *High, Middle or Low? - Acts of an International Colloquium on Absolute Chronology Held at the University of Gothenburg 20th- 22nd August 1987, Part 1* (1987) 106f.

⁶⁵ KBo 4.4 III 12f., siehe AM 124f.

⁶⁶ Siehe vor allem H. Klengel, *Geschichte Syriens* I (1965) 57, 59 u. 77f.; weitere Lit. oben, Anm.60; vorsichtiger dagegen Th. van den Hout, StBoT 38, 152, der nur von einer möglichen Identität spricht.

⁶⁷ Siehe z.B. Hawkins, RIA 5, 430, der zu Recht feststellt, es könne nicht entschieden werden, wann Šahurunuwa starb, ob zur Zeit Muwatallis, Urhi-Teššup's oder Hattušili III.

⁶⁸ M. Liverani, RSO 35 (1960) 136; ders, *Storia di Ugarit* (1962) Tavola 1.

⁶⁹ H. Otten, MDOG 94 (1963) 8 Anm.31.

⁷⁰ Siehe z.B. C.F.A. Schaeffer, «Ugaritica» III (1956) 19-29 u. E. Laroche, «Ugaritica» III 121-131, oder Hawkins, RIA 5, 431.

dafür jedoch Šahurunuwa als Sohn und Nachfolger des Šarri-Kušuh und außerdem noch als Vater des Ini-Teššup aufgeführt wurde. Auch H. Klengel⁷¹ berief sich auf diese Genealogie, die vier Könige von Karkemiš ergab:

Šarri-Kušuh (=Piyašili) - Šahurunuwa - Ini-Teššup - Talme-Teššup. Er vertrat die Auffassung, daß hier für einen weiteren Herrscher kein Platz sei, und nahm an, Šahurunuwa habe wie sein Vater einen zweiten hurritischen Namen besessen, der auf -Šarma endete.

Hier gilt einerseits zu bedenken, daß in derartigen Genealogien in der Regel die Vorfahren des jeweiligen Königs nur in direkter Linie, nämlich Vater - Großvater - Urgroßvater angegeben werden, nicht jedoch Vorgänger auf dem Thron aus Nebenlinien, wie Brüder des Vaters oder Großvaters sowie Cousins.⁷² Dies läßt sich z.B. anhand der Genealogie Tuthaliyas IV. verdeutlichen,⁷³ der mit Ini-Teššup von Karkemiš einen gemeinsamen Urgroßvater, nämlich Šuppiluliuma I., besessen hat. Tuthaliya nennt - ebenso wie Ini-Teššup⁷⁴ - zwischen sich und dem Urgroßvater nur Vater und Großvater. Es erscheinen, wie wir aufgrund anderer hethitischer Quellen wissen, drei weitere unmittelbare Vorgänger Tuthaliyas IV. nicht, nämlich: Arnuwanda II., der Bruder seines Großvaters Muršili II., ferner Muwatalli II., der Bruder seines Vaters Hattušili III., sowie Muwatalli Sohn Urhi-Teššup (=Muršili III.). So wäre es durchaus denkbar, daß auch in Karkemiš weitere Herrscher an der Macht waren, von denen wir keine Kenntnis haben, da sie in den Genealogien nicht genannt werden,⁷⁵ und da es zudem an

⁷¹ *Geschichte Syriens*, 59 u. 77.

⁷² Ähnlich schon M. Liverani in seiner Rezension zu Klengels *Geschichte Syriens*, in: Or 35 (1966) 321.

⁷³ Siehe z.B. Bo 86/299 I 1ff. (Otten, StBoT Beiheft 1, 10f.).

⁷⁴ Siehe die Keilschriftlegende auf dem Siegel RS 17.128 («Ugaritica» III, 23 [fig.30] u. 121).

⁷⁵ Unter diesem Aspekt wäre die von F. Malbran-Labat (in: M. Yon, M. Sznycer et P. Bordreuil (ed.), *Le pays d'Ugarit*, 1995, 37f.) anhand von RS 17.403 aufgezeigte Möglichkeit, daß dort (Z.2) ein bislang unbekannter König von Karkemiš genannt sein könnte, trotz der von I. Singer (BiOr 54, 1997, 420) geäußerten Bedenken weiterhin erwägenswert. Zu hypothetisch wäre es wohl, wegen der Nennung eines Muršili (Z.6 *Mu-ur-zi-i-lu*), den beide Forscher für Muršili II. halten, bei der in Z.2 genannten Person an jenen König von Karkemiš aus dem 9. Jahr der Muršili-Annalen (siehe oben Anm.65) zu denken. Es wäre dann statt der von Singer (l.c.) vorgeschlagenen Emendation von Z.2 *Hi-iš-ni-i* LUGAL(sic) KUR URU Ka[r-ga-miš] in: *Hi-iš-ni-i* DUMU.LUGAL KUR URU Ka[r-ga-miš] etwa an folgende Korrektur zu denken: *Hi-iš-ni-i-LUGAL-ma* (=*Hišni-Šarruma*) LUGAL KUR URU Ka[r-ga-miš], wobei ein Name in dieser Form bislang nicht belegt wäre; vgl. hiergegen die diversen Ergänzungsvorschläge des Namens des in KBo 4.4, III 11 genannten Königs von Karkemiš (X)-Šarma bei Klengel, *Geschichte Syriens*, 57 mit Anm.33 u.77.

weiteren aussagekräftigen Quellen bislang fehlt.⁷⁶ Andererseits ist die von Klengel⁷⁷ geäußerte Vermutung, in den Muršili-Annalen sei Šahurunuwa noch unter seinem hurritischen Namen genannt, nach der Einsetzung zum König von Karkemiš erscheine dann sein Thronname, nicht über jeden Zweifel erhaben. Da man ja allgemein davon ausgeht, der hethitische Prinz Piyašili habe als König von Karkemiš einen hurritischen Thronnamen, nämlich Šarri-Kušuh, annehmen müssen oder wollen,⁷⁸ ist schwer einzusehn, warum sein Sohn - dessen Nachfolger ebenfalls hurritische Namen trugen, seinen hurritischen Namen (X-)Šarma nicht beibehalten haben sollte und einen anderen (einen hethitischen?)⁷⁹ wählte.

Wir haben also gegenwärtig wenig Grund, (X-)Šarma mit Šahurunuwa zu einer Person zusammenzuziehen.⁸⁰ Vielmehr scheint es sich bei diesen Königen um Brüder zu handeln, deren gemeinsamer Vater Šarri-Kušuh war, und die nacheinander regierten. Dabei wissen wir nicht, ob Šahurunuwa seinem Bruder noch zu Zeiten Muršilis II. oder erst unter Muwatalli II., mit welchem bislang der einzige Synchronismus existiert, auf dem Thron von Karkemiš nachfolgte.

⁷⁶ Man bedenke, daß auch Šahurunuwa von Karkemiš nur einmal in den Boğazköy-Texten mit dem Titel "König von Karkemiš" erscheint (siehe .KUB 1.6 Rs.18); häufig werden dort auch Könige von Karkemiš ohne Angabe ihres Namens genannt.

⁷⁷ *Geschichte Syriens*, 77; *Geschichte des Hethitischen Reiches*, 199 Anm. 279.

⁷⁸ Zum Problem der Doppelnamen (mit weiterer Literatur) siehe demnächst Heinhold-Krahmer, "Zur Diskussion um einen zweiten Namen Tuthaliyas IV.", in : *Akten des IV. Internationalen Kongresses für Hethitologie (4.-8. Oktober 1999)* [im Druck].

⁷⁹ Die Herkunft des Namens Šahurunuwa scheint nicht klar zu sein. E. Laroche («Ugaritica» III, 101; ders. NH S.351: "Šahurunuwa: dérivé ou composé de hourr. šahri?", u. 357) erwog offenbar einen hurritischen Ursprung; zustimmend auch A. Kammenhuber, *Die Arier im Vorderen Orient* (1968) 43 Anm.106, die eine Gleichsetzung von (X-)Šarma mit Šahurunuwa nur für möglich hielt, wenn es sich bei letzterem um einen hethitischen Namen handelte; nach Otten (MDOG 94, 8 Anm.31) und Klengel (*Geschichte des Hethitischen Reiches*, 199 Anm.279) scheint der Name offenbar nicht hurritisch zu sein; siehe noch S. Alp (*Hethitische Briefe aus Maşat Höyük*, 1991, 91), der zu Recht auf die -wa-Bildung des Namens hinweist.

⁸⁰ Auch dem von Klengel (*Geschichte Syriens* I, 77) vorgebrachten Argument, Šahurunuwa habe im Talmi-Šarruma-Vertrag, der ursprünglich unter Muršili II. verfaßt worden war, dann aber geraubt und deshalb unter Muwatalli II. neu aufgelegt wurde, als Zeuge fungiert, weil er vom Original aus dem 9. Jahr Muršilis II. unmittelbare Kenntnis besessen habe und aus diesem Grund mit (X-)Šarma identisch sein dürfe, ist von Liverani (Or 35, 321) widersprochen worden. Liverani betonte, die Zeugen im uns erhaltenen Dokument aus der Zeit Muwatallis seien als solche bei der Niederschrift der Kopie erforderlich gewesen, insbesondere eben der für syrische Angelegenheiten zuständige König von Karkemiš.

Zu b) Wie für Šahurunuwa nur dieser eine sichere Synchronismus mit Muwatalli aufgrund des Aleppo-Vertrages (KBo 1.6 Rs.18) besteht, so existieren auch für seinen Sohn Ini-Teššup nur mit Tuthaliya IV. eindeutige Synchronismen.⁸¹ Dies schließt nicht aus, daß Ini-Teššup bereits zur Zeit Ḫattušilis III. den Thron in Karkemiš bestiegen hat. Nicht überzeugend scheint mir allerdings die Behauptung zu sein, daß Dokumente aus der Regierung Ḫattušilis III., die einen König von Karkemiš nennen, eher auf Ini-Teššup als auf Šahurunuwa zu beziehen seien.⁸² Sie basiert auf der oben (ad a) bereits als fragwürdig erklärt Auffassung, daß Šahurunuwa wegen der vermeintlichen Identität mit (X-)Šarma die Regierung bereits im 9. Regierungsjahr Muršilis II. angetreten habe, und daher aus Altersgründen den Regierungsanfang Ḫattušilis III. nicht lange überdauert haben könnte. H. Klengel⁸³ hat zu Recht geäußert, daß sich der Zeitpunkt, an dem Ini-Teššup die Regierung in Karkemiš antrat, nicht genauer feststellen ließe.

Der Möglichkeit also, daß Šahurunuwa einige oder sogar mehrere Jahre der Regierung Ḫattušilis III. von Hatti als König von Karkemiš erlebte, scheint derzeit nichts im Wege zu stehen. Somit bleibt auch der obige Versuch, den Šahurunuwa des sog. Tawagalawa-Briefes mit dem gleichnamigen König von Karkemiš zu identifizieren, zumindest vorläufig, wie es scheint, von chronologischen Problemen weitgehend unberührt.

⁸¹ Vgl. Hawkins, RIA 5, 431. Entgegen Klengels Aussage (*Geschichte Syriens* I, 61 u.81), es bestehe ein Synchronismus von Ini-Teššup mit Ḫattušilis III., bzw. die Belege zeigten Ini-Teššup als Zeitgenossen sowohl des Ḫattušilis III. als auch des Tuthaliya IV. von Hatti, hat J. Lorenz in seiner unveröffentlichten, aber vielzitierten Marburger Hausarbeit (*Der Vertrag mit Ulmi-Tešub von ^dU-ašša* aus dem Jahre 1985 darauf hingewiesen (S.115 Anm.165), daß kein Beleg zu finden sei, der Ini-Teššup als Zeitgenossen von Ḫattušili III. ausweise.

⁸² Im Anschluß an Klengels Ergebnisse (*Geschichte Syriens* I, 80ff.) auch Hawkins, RIA 5, 431.

⁸³ *Geschichte Syriens* I, 80f.